

GLOSSE

DAS ENDE EINES EROBERERSTAATES

Ein Beitrag zur Lehre von den Staatstypen*

Es gibt eine alte Theorie, die den Staat aus Eroberung entstehen und als eine Schichtung von Eroberern über Eroberten bestehen läßt¹. In Europa hat diese Theorie eine praktische Rolle gespielt in der englischen und in der französischen Revolution: In beiden Fällen hat sich der Kampf gegen die absolute Monarchie und den Feudaladel damit gerechtfertigt, es handle sich um die Wiedergutmachung eines alten und schweren Unrechts — hier die Überwältigung der Gallier durch die aus den deutschen Urwäldern unter ihren Häuptlingen hervorbrechenden Franken, dort die Normannen und ihre Unterwerfung der Sachsen. Die Unrichtigkeit dieser Thesen mindert nichts an der mobilisierenden und fanatisierenden Wirkung, die sie seinerzeit entfaltet haben. Der letzte literarische Vertreter dieser Theorie ist Franz Oppenheimer gewesen. Es mag sein, daß sie heute weiter wirkt als die marxistische Lehre vom Klassenstaat, insofern als hier an die Stelle der Eroberung durch Barbaren eine Eroberung von innen her durch die Kapitalisten getreten ist.

Die Verflüchtigung der Eroberungstheorie in Europa mag darauf zurückzuführen sein, daß dort seit ewigen Zeiten ein Vorgang nicht mehr stattgefunden hat, den man hätte zum Anlaß einer solchen Deutung nehmen können. Dies gilt jedoch natürlich nicht ohne weiteres für andere Erdteile², und zwar vor allem nicht für Afrika. Schon früh hat man hier die Staaten aus der Unterwerfung sesshafter Völker durch von Norden eindringende Wander- und Kriegervölker hervorgehen lassen³. Heute verwirft man eine solche Möglichkeit zwar nicht, verneint aber ihre Allgemeingültigkeit. So meint Redcliffe-Brown in seinem Vorwort zu dem klassischen Werk von Fortes/Evan-Prichard „African Political Systems“⁴: „In this instance and in a number of others there is good reason to believe that this differentiation into politically superior and inferior classes is the result of conquest, but it is far going beyond the evidence to assume that political inequality has in all instances arisen in this way“. J. D. Fage⁵ schwächt die Möglichkeit weiter ab, indem er sie einer europäischen Fehlsicht zuschreibt: Wie man die Neger allgemein unterschätzt habe, so habe man ihnen auch die Fähigkeit zu Staatsbildung nicht zugetraut und sich deshalb veranlaßt gesehen, auf „höhere“ hamitische oder ähnliche Eroberer zurückzugreifen. Diese Version schließt jedoch die Möglichkeiten nicht aus, daß die Eroberer von den Negern entweder sehr schnell assimiliert worden sind, und zwar vielleicht sogar dank deren höherer Kultur, oder daß Neger die Eroberer von Negern gewesen sind. In der Tat berichtet Fage selbst von solchen Staatsgründungen, und zwar in Gestalt der nordnigerianischen Emirate sogar aus dem Ende des 19. Jahrhunderts⁶. Der Autor, der das Ende des Erobererstaates

* Vgl. hierzu Ein neuer Staatstyp — der „Rentierstaat“, in dieser Zeitschrift 1971 I, S. 105.

¹ Hierzu einstweilen Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. (1966), S. 138, 142 f., 657.

² Über einen Fall aus Indonesien berichtet N. J. Ryan, The Making of Modern Malaysia Oxford UP

3. Aufl. 1967, Zweiter Druck 1968, S. 68 ff.

³ Vgl. etwa Adolf Friedrich Herzog zu Mecklenburg, Ins innerste Afrika, 1909, S. 88 f.

⁴ Erste Auflage 1940; dreizehnter Druck, 1969, S. XXII.

⁵ A History of West Africa Cambridge UP, 1969, S. 6.

⁶ Vgl. hierzu ferner Guy Hunter, Modernizing Peasant Societies — A Comparative Study in Asia and Africa — Oxford UP, 1969, S. 191 und Robert S. Smith, Kingdoms of the Yoruba, London 1969, S. 14.

beschrieben hat, von dem im folgenden die Rede sein soll, scheint der Auffassung zuzuneigen, daß dieser Staat nicht der einzige seiner Art gewesen ist⁷.

Das vornehmlich auf eigenen Beobachtungen beruhende gründliche und aufschlußreiche Werk Lemarchands gibt Gelegenheit, den konkreten Fall eines zweifellosen Erobererstaates in allen Einzelheiten zu studieren. Sowohl in Rwanda wie in Burundi nämlich hat Lemarchand den Staat als ausgesprochene Herrschaft von Eroberern — den Tutsi⁸ — über Eroberte — die Hutu — vorgefunden. In beiden Staaten haben Revolutionen stattgefunden, die überall die Monarchien entsetzt, aber nur im Falle Rwandas der Herrschaft der Tutsi überhaupt und vollständig ein Ende bereitet haben. Wann die Eroberung begonnen hat, ist unsicher (19). Gewiß ist jedoch, daß die Tutsi-Monarchen ihre Herrschaft auf das ganze „Staatsgebiet“ erst Ende des 19. Jahrhunderts ja teilweise sogar erst in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts ausgedehnt haben, und zwar dies letzte groteskerweise mit Hilfe der Deutschen und dann der Belgier (21).

Den Staats- und Verfassungstheoretiker interessiert vor allem, wie die Herrschaft einer solchen Eroberer-Minderheit über die Eroberten-Mehrheit aufrechterhalten und durchgesetzt worden ist. Grundlegend hierfür ist in unserem Falle weniger physische als psychische Gewalt gewesen — auf der einen Seite das Gefühl absoluter Superiorität⁹, auf der anderen Seite das Empfinden vollständiger Unterlegenheit¹⁰. Diese Geistesverfassung und vor allem das Sich-Abfinden der Unterworfenen mit ihrer Unterworfenheit wiederum erklärt sich aus der Überzeugung, dieser „social order“ sei „divinely ordained“ und daher Ergebung und Apathie die einzig mögliche Haltung. Lemarchand weist jedoch darauf hin (269), daß die Tutsi nicht allein mit solcher Gewalt geherrscht, sondern daß sie auch verstanden haben, maßgebliche Hutus durch Zuwendung von Vorteilen und andere gewaltlose Weisen für sich zu gewinnen.

Tatsächliche Herrschaft wird sich erst dann als gesichert betrachten, wenn es ihr gelungen ist, sich rechtlich zu legitimieren. Auf eine solche Legitimation wird man in erster Linie für diejenige Institution bedacht sein, auf die es in der konkreten Situation vor allem ankommt. Da nicht nur die Eroberung, sondern vor allem ihre Aufrechterhaltung in einer feindseligen Umgebung Einheit des Kommandos erfordert, ist es logisch, daß man den Monarchen („Mwami“) zum Mittelpunkt dieses Prozesses macht und ihn mit der Befugnis zu absoluter Herrschaft ausstattet¹¹, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß der Monarch wie etwa der letzte Mwami von Rwanda in der Verfassungswirklichkeit ein bloßes „figure-head“ ist (158).

Als zweites Moment der rechtlichen Legitimation erwähnt der Verfasser immer wieder ein — strenges — Kastensystem. Inwiefern dieses jedoch eine solche Funktion erfüllt hat, wird nicht recht deutlich. Aus der Darstellung ergibt sich jedenfalls

7 René Lemarchand, *Rwanda and Burundi*, London 1970, S. 469 f.

8 Lemarchand zieht diese Bezeichnung als die gebräuchlichere der deutschen Gewohnheit vor, von „Watussi“ zu sprechen.

9 Vgl. etwa die Erklärung einer Gruppe älterer Tutsihöflinge aus 1958 (154) des Inhaltes, „that the ancestor of the Nayiginya, Kigwa, came to the throne by reducing the indigenous Hutu tribes to a state of servitude, and that thus “there could be no basis for brotherhood between Hutu and Tutsi” . . .

10 Vgl. etwa S. 142: “Typical of this attitude was the comment of a 70-year-old Hutu peasant in response to the statement that ‘Tutsi and Hutu are racially different The Tutsi will always be the dominant race and the Hutu the dominated race’”. Ganz allgemein heißt es S. 43: “The persistence of stereotyped conceptions of inferiority among the Hutu of Rwanda”.

11 Vgl. hierzu das Anm. 3 genannte Werk S. 81: “Ruanda ist neben Urundi wohl das letzte Sultanat oder ‘Königreich’ Zentralafrikas, das heute noch wie vor Jahrhunderten von einem Fürsten in unumschränkter Autokratie beherrscht wird. Hier gelten noch die Grundsätze von ehemals. Ein Wille regiert, und Nebensultane werden nicht geduldet”.

immer wieder, daß commercium und connubium zwischen Tutsi und Hutu keineswegs ausgeschlossen gewesen sind, indem man die letzten etwa in das Herrschaftssystem einbezogen¹² hat und Ehen zwischen beiden Gruppen durchaus vorkommen: S. 256 z. B. ist die Rede von „Hutu politicians with Tutsi wives“, und der gegenwärtige Präsident Burundis, Michel Micombero, ist aus einer solchen Ehe hervorgegangen.

Der Schlußstein dieser Legitimierung scheint feudaler Natur gewesen zu sein und vor allem die Agrarverfassung bestimmt zu haben. Bei Lemarchand ist nicht wie beim Herzog von Mecklenburg davon die Rede, daß der Mwami der alleinige Eigentümer allen Grund und Bodens, ja sogar des Rindviehs gewesen sei. Wahrscheinlich ist dieses Alleineigentum ein bloßes Obereigentum gewesen, das durch eine Kette von Untereigentümern weithin ausgehöhlt worden ist. Jedenfalls gibt es abgesehen vom Mwami keine Volleigentümer, sondern nur eine relative Berechtigung zur Innehabung, die zwischen Ackerland und Weideland unterscheidet (131). In Verbindung mit dem letzten steht etwas, was die Wertschätzung des Rindviehs nicht nur als Nahrungsquelle, sondern als Status-Symbol (15) zeigt: Die Verlehnung von Kühen mit Weideberechtigung („buhake“; vgl. hierzu S. 127: „the institution through which a client pledged his alliance to a patron, who then acknowledged the homage of his future vassal by entrusting him with one or several cows“). Im Vorübergehen sei bemerkt, daß Entfeudalisierung, wie sie die Modernisierung betreibt, auch hier wie im Preußen der Reform darauf hinausläuft, Untereigentümer zu Volleigentümern zu machen und damit die gegenseitigen Bindungen aufzulösen: So erwirbt der Mann eines Rinderlehens zwar Volleigentum an den Lehenskühen, verliert aber das Recht auf das Weideland mit der seltsamen Verkehrung, daß die Herren die Reform betreiben, die Unterworfenen sich aber gegen sie wenden (131; 232). Das Allerseltsamste aber an alledem ist die Dreiheit der Hierarchien (119; 237): Es gibt „landchiefs, cattle chiefs und army chiefs“ (71). Diese Dreiheit entspringt zwei Überlegungen: Einmal sollen auf diese Weise lokale Machtbildungen auch unter den Tutsi selbst verhindert werden, und zum zweiten soll sie die Hutus gegen Ausbeutung schützen (119).

Das ganze System war dazu bestimmt, die Herrschaft der Tutsi über die Hutu zu festigen (40). Den Schlüssel hierzu hat man darin zu sehen, daß zwar ein Tutsi sowohl ein Klient wie Patron sein konnte, während für einen Hutu nur die Klientel in Betracht kam (39).

Gegen dieses Herrschaftsgefüge, seine Träger und Nutznießer richtet sich der Aufstand der Hutu, der 1959 mit einer Art von Jacquerie anhebt. Es handelt sich um einen einmaligen Fall von Dekolonisation (229; 265): Er richtet sich gegen afrikanische Kolonialherren und vor allem: Die europäischen Kolonialherren unterstützen mit allen Mitteln den Kampf gegen ihre einheimischen „Kollegen“ (109 ff.; 170 ff. vor allem 179; 184; 241). Dies gilt auch für die Katholische Kirche (258; sie wechselt jedoch ihre Stellung, nachdem die siegreiche Revolution sich im Namen der Weltlichkeit gegen sie wendet). Die interessanteste Frage geht jedoch dahin, wie es gekommen sein mag, daß eine Bevölkerung, die jahrhundertlang gefügig und ergeben die Herrschaft einer Minderheit ertragen und an eine Veränderung nicht einmal gedacht hat, wie eine solche Bevölkerung sich plötzlich eines anderen

¹² Es bestand die Möglichkeit des Aufstiegs (39), und im Norden hat sich sogar eine Hutu-Hierarchie (104) mit einer Unter-Elite (106) gebildet.

besonnen und in drei Jahren der Herrschaft der Tutsi ein vollständiges Ende bereitet hat (96 ff.). Sofern solche Explosionen überhaupt erklärbar sein sollten, kann man sich nur vorstellen, daß jahrhundertelange Erniedrigung, vielleicht auch Selbsterniedrigung, den Sprengstoff angesammelt hat, der durch zwei Funken zur Explosion gebracht worden ist, denen die Berührung mit dem Westen den Zugang geöffnet hat — einmal der Gedanke der Gleichheit („Egalitarianism“) und zum zweiten die Vorstellung, daß die gesellschaftliche Ordnung nicht eine ein für allemal von höherer Hand gesetzte, sondern eine von Menschen gemachte und daher veränderliche Ordnung sei (vgl. etwa 145: „the forces of change introduced by the European colonialism . . .“), vor allem aber S. 147: „The challenge to the legitimacy of the established order originated from three separate sectors of colonial society: from the ‚colonat‘ (white settlers), the Church and the administration“). Der Hergang des Aufstandes bestätigte die Deutung als Eruption: Er bietet „an image of hysterical bloodlust“ (235). Von 1959 bis 1964 haben die Hutu in Rwanda den weitaus größten Teil der Tutsi teils ermordet, teils verjagt (44). Die Zahl der Ermordeten liegt zwischen 10 000 und 14 000, 200 000 sind verjagt und leben als Flüchtlinge in den Nachbarländern, vor allem auch in Burundi, und nur zwischen 35 000 und 40 000 sind im Lande verblieben (225). Von einer Herrschaft der Tutsi kann keine Rede mehr sein, eher ist das Gegenteil der Fall als Folge einer „systematic exclusion of the representatives of the Tutsi community from participation in the political institutions of republican Rwanda . . .“ (116). Die letzte der wesentlichen Fragen, zu denen eine solche Fall-Studie des Erobererstaates anregt, stellt sich dahin, ob nach der Ausschaltung der Eroberer die zu Herren gewordenen Unterworfenen sich eines ganz neuen Stiles der Herrschaft befleißigen. Faßt man das, was Lemarchand hierzu ausführt, zu einem Gesamteindruck zusammen, so lautet die Antwort verneinend. Entscheidend ist die Feststellung, daß Demokratie im gegenwärtigen Rwanda bestenfalls meint Demokratie für die Hutu¹³. Es nimmt daher nicht wunder, daß Stil („yet the style of politics remains unchanged“ [275]) und Institutionen dem Namen nach Hutu, der Sache aber nach Tutsi sind. Das gilt als erstes für den Präsidenten. Der Präsident ist in Wahrheit ein republikanischer Monarch (269), der die Tradition des Mwami in allen Einzelheiten wiederaufnimmt (264 ff. The Kingdom Reborn). Auch der Feudalismus ist zum Teil wiederentstanden (117) insofern als die „freien“ Eigentümer von Kühen die alten Verpflichtungen erneuern müssen, um zur Nutzung von Weideland zu gelangen: „As a result, in most instances, the Hutu peasant continued as before to graze his cattle in his patrons ibikingi and to render him whatever services he was asked to return für the favor (131)¹⁴.“ Und wenn der Sinn der Herrschaft von Eroberern nur ein eigennützig sein kann, so scheint sich mancherlei auch in dieser Hinsicht wiederhergestellt zu haben: Vom asketischen Volkswagen sind die neuen Herren längst auf den repräsentativen Mercedes umgestiegen (239).

Herbert Krüger

¹³ Einzelheiten über die Alleinherrschaft der Hutu, S. 197.

¹⁴ Vgl. auch S. 189: Der neue Feudalismus ist noch schlimmer als der alte.